



Amtssigniert. SID2026051036706
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen, am 07.05.2026
Abgenommen, am 22.05.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-635/12-2026

Imst, 04.05.2026

**Reinhard Schöpf, Christina Falkner, Richard Fender und Klaus Glanzer, alle Sölden;
Bewässerungsanlage Leiten, Sölden –
wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 03.12.2014, GZl. IM-WR/B-635/5-2014, wurde Reinhard Schöpf, Eugen Schöpf (nunmehr Rechtsnachfolgerin Christina Falkner), Richard Fender und Serafin Glanzer (nunmehr Rechtsnachfolgender Klaus Glanzer), alle Sölden, zuletzt die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme im Ausmaß von max. 8 l/s aus dem Lobbach, einem orographisch linken Seitenzubringer des Haimbaches, zum Zweck der Bewässerung mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke in Sölden befristet bis 31.12.2026 erteilt.

Seitens der bisher Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger wurde jeweils bei der Bezirkshauptmannschaft Imst rechtzeitig die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt.

Aus dem Gegenstandsakt ergibt sich zusammenfassend folgende Anlagenbeschreibung:

Das Bewässerungswasser wird mittels einfachem Steinwurf auf ca. 1.680 m ü.A. dem Lobbach entnommen. Der anschließende ca. 60 m lange natürliche Waal endet auf einer Seehöhe von ca. 1.600 m ü.A. und mündet in den Haimbach. Die Wasserentnahme aus dem Waal erfolgt mit einem ca. 2 m langen PVC-Rohr bis zu einer Badewanne, welche als "Druckbehälter" dient. Der Überlauf gelangt in den Waal zurück. Vom "Druckbehälter" wird das Wasser mit einer 2½ Zoll Leitung, welche mit einem Seiher ausgestattet ist, zur Beregnungsanlage abgeleitet. Die Druckrohrleitung ist unterirdisch verlegt und führt ca. 200 m in östliche Richtung. In weiterer Folge führt eine 2 Zoll Leitung mit einer Länge von ca. 500 m Richtung Osten mit mehreren Verzweigungen zu insgesamt 14 Anschlusshydranten für Regner.

Eingesetzt werden insgesamt zwei Regner mit einer 18 mm Düse und einem Betriebsdruck von 10 bar.

Aus diesem Grund wird für die Berechnung, bei welcher jeweils nur ein Regner betrieben wird, eine Konsenswassermenge von 8 l/s benötigt.

Die Berechnung der Flächen erfolgt pro Anschlusshydrant an einer Stelle für maximal 2 Stunden. Die Berechnungszeiten für die 4 Berechtigten sind im Einzelnen festgelegt.

Durch die gegenständliche Anlage werden folgende Grundstücke der KG Sölden berührt (Fassung, Anleitung):

Gst.Nr. 1011/1, 534/2, 536/1, 549, 550/1, 555/2, 568, 570, 571, 577, 578, 6673, 6675, 6678, 6941

Mit gegenständlicher Bewässerungsanlage werden folgende Grundstücke der KG Sölden bewässert:

Gst.Nr. 534/1, 547, 548, 591, 592, 594, 535, 536/1, 536/4, 536/5 und 533 (alle Reinhard Schöpf)

Gst.Nr. 556/1, 556/2, 556/3, 559/1, 545, 585, 587, 588, 589, 590, 534/2, 529, 530 und 546 (alle Christina Falkner)

Gst.Nr. 568, 549, 550/1, 550/2, 550/3, 551, 555/2, 565, 566, 567 und 568 (alle Richard Fender)

Gst.Nr. 553/2, 557, 558 und 560 (alle Klaus Glanzer)

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 21.05.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt sowie die vorliegende Planunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann

